

oder Hilfsdienste vortäuscht oder Liebe heuchelt, Achtung und Vertrauen gegenüber staatlichen Organen ausnutzt oder das Opfer mit vorgegebener Freundlichkeit an die für die Tat vorgesehene Stelle lockt, um dann einen hinterhältigen Angriff gegen das Leben des Opfers zu führen.

Ein überraschender Angriff und hinterlistiges Vorgehen reichen für eine heimtückische Begehungsweise ebenso wenig aus wie die bloße Ausnutzung von Lebensgewohnheiten des Opfers oder des Zusammenlebens mit ihm in häuslicher bzw. Ehegemeinschaft. Bei Vorliegen eines Vertrauensverhältnisses muß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den sich in diesem Verhältnis ausdrückenden menschlichen Beziehungen und der Art und Weise der Tatbegehung durch bewußtes Ausnutzen der vertrauensvollen Haltung des Opfers durch den Täter gegeben sein.

Ein Täter handelt auch dann heimtückisch, wenn er das Opfer zwar nicht selbst arglos macht, sich aber eines Mittäters oder Gehilfen bedient, um die Arglosigkeit herbeizuführen.

In besonders brutaler Weise wird eine Tötungshandlung begangen, wenn sie mit außergewöhnlichen physischen Schmerzen oder psychischen Qualen für das Opfer verbunden ist (OG-Urteil vom 7. 8. 1970/5 Ust 40/70).

Besonders brutal sind z. B. Tötungen durch Erfrieren- oder Verhungernlassen, Verbrennen, zahlreiche Stich- und Hiebverletzungen, langsames Ersticken. Das Opfer muß die an ihm vorgenommenen Handlungen bewußt erleben. Manipulationen am besinnungslosen Opfer oder an der Leiche sind dagegen für die Beurteilung der Schuldschwere beachtlich (OG-Urteil vom 13. 6. 1972/5 Ust 33/72).

9. Ziffer 4 und 5 kennzeichnen Voraussetzungen, die sich auf den Umfang der Verbrechen und auf den Täter beziehen.

Die Tat ist **mehrfach begangen**, wenn

der Täter mindestens zwei Mordhandlungen verübt hat. Der Begriff mehrfach begangen erfaßt alle Entwicklungsstadien des Mordes, also auch Vorbereitungs- und Versuchshandlungen nach Abs. 3 (OG-Urteil vom 8. 1. 1969/5 Ust 76/68). Entscheidend ist, daß mehrere Handlungen begangen wurden. Sind mehrere Menschen durch eine Handlung getötet worden, liegt keine mehrfache Begehung vor (vgl. OGNJ 1973/8, S. 242).

Ist eine von zwei Tötungshandlungen rechtlich als Totschlag (§113) zu beurteilen, liegt keine mehrfache Tatbegehung gemäß Ziff. 4 vor.

Um einen wegen einer vorsätzlichen Tötung vorbestraften, d. h. **rückfälligen Täter** handelt es sich, wenn die Vorstrafe nach §§ 112, 113 bzw. §§ 211, 212, 213, 216, 217 StGB (alt) erfolgte. Die vorliegende Tat muß ein Mord sein. Gleiches gilt, wenn der Täter **mehrfach wegen Gewaltverbrechen** vorbestraft ist (Ziff. 5). Voraussetzung ist hierbei, daß mindestens zwei Vorstrafen nach §§ 116, 117, 121, 122, 126, 216 vorliegen.

Auch frühere Verurteilungen wegen Vorherleitungs- bzw. Versuchshandlungen der in den Ziff. 4 und 5 angeführten Verbrechen sind rückfallbegründende Vorstrafen. In Anbetracht der bei rückfälligen Gewalttätern allgemein zwangsläufig auftretenden Zeiträume zwischen den Verurteilungen gelten als Vorstrafen — soweit sie noch nicht im Strafregister getilgt sind — auch Verurteilungen nach §§ 223, 224, 177, 178, § 175a Ziff. 1, § 176 Abs. 1 und 2, § 249 Abs. 1, §§ 250 bis 252, § 125 Abs. 2 StGB (alt), die den auf das geltende Strafrecht bezogenen Voraussetzungen gleichen, wenn sie nach den Regelungen des alten und geltenden StGB Verbrechen waren (vgl. OGSt Bd. 11, S. 85).

10. Der besonderen Gefährlichkeit der Verbrechen gegen das Leben entsprechend sind in **Abs. 3** Vorbereitung und Versuch unter Strafe gestellt.

Vorbereitung zum Mord liegt z. B. vor,